(2) Die Beiträge für die unter § 1 genannten Personenkreise sind so festzusetzen, daß sie die Leistungen für den jeweiligen Personenkreis decken.

An Rentner, die bis unmittelbar vor Bezug der Rente von der Sozialversicherung bzw. vor Aufnahme einer freiwilligen Weiterversicherung, die zum Bezug einer Rente führte, zu den in § 1 genannten Personenkreisen •gehörten, werden alle Leistungen ab 1. Januar 1956 von der Deutschen Versicherungs-Anstalt gewährt.

Soweit bis zum 31. Dezember 1955 erlassene gesetzliche Bestimmungen Leistungen durch die Sozialversicherung an die im § 1 dieser Verordnung auf geführten Personen vorsehen, auch wenn sie der Versicherungspflicht nicht unterliegen, werden diese Leistungen ab

1. Januar 1956 durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt gezahlt.

Bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind Beiräte zu bilden, und zwar

für die Versicherung der Bauern aus Vertretern der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,

für die Versicherung der Handwerker au6 Vertretern der Handwerkskammern,

für die Versicherung der selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden und Unternehmer und der freiberuflich Tätigen aus Vertretern der Industrie-und-Handels-Kammern,

für die Versicherung der Schriftsteller, Komponisten und Musikwissenschaftler und Bildenden Künstler aus Vertretern ihrer Fachver-1 hände

§ 8 Verordnung nichts anderes be-Soweit durch diese Sozialpflichtversicherung stimmt wird, gelten für die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt die für die im § 1 dieser Verordnung genannten Personenkreise in der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten zum 31. Dezember 1955 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Durchführungsbestimmungen dieser Verordnung zu erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1956

## **Der Ministerrat** der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

S t o p h Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Macher Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

#### Vom 7. März 1956

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 2. März 1956 Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, selbständig Erwerbstätige Handwerker, und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

### Zuständigkeit der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt

#### Zu § 1 der Verordnung:

(1) a) Personen, die in einem Ärbeitsrechtsverhältnis stehen und außerdem eine selbständige Tätigkeit ausüben, sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach den für beide Versicherungsträger geltenden Bestimmungen versicherungsbeitragspflichtig. Einkünfte, die insgesamt 7200 DM im Jahre übersteigen, sind beitragsfred.

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist vorrangig.

- (2) In den Versicherungsausweis dieser Versicherten sind beide Versicherungsverhältnisse einzutragen.
  - (3) a) Geldleistungen bei Mutterschaft, Arbeitsunfähigkeit und im Falle des Todes werden von Versicherungsträgern nach beiden den für sie geltenden Bestimmungen gewährt.

Für die Anmeldung des Leistungsanspruches bei beiden Versicherungsträgern gelten die gleichen Fristen.

Alle sonstigen Leistungen werden von der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt

(4) Der Rentenanspruch ist geltend zu machen:

- bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten, wenn ab 8. Mai 1945 50% und beitragspflichtigen Gesamteinkommens Arbeitsrechtsverhältnissen erzielt wurden;
- bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn ab 8. Mai 1945 mehr als % des beitragspflichtigen Gesamteinkommens aus selbständiger Tätigkeit erzielt wurden.
- c) Die gleiche Regelung gilt bei Antrag auf Unfall-
- Der Rentenberechnung ist das beitragspflichtige Gesamteinkommen zugrunde zu legen.
- Die nach dem Abs. 3 Buchst, c und Abs. 4 anfallenden Leistungen werden zwischen Versicheden rungsträgern gegenseitig verrechnet

#### Freiwillige Rentenversicherung

# Zu § 2 der Verordnung:

82

Für die freiwillige Rentenversicherung der im § 1 der Verordnung genannten und aus der Versicherungs-Sozialversicherung der Deutschen Verpflicht bei der sicherungs-Anstalt ausscheidenden Personen, ist die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt zuständig.

# Bestimmungen über Geldleistungen

## Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Berechnung der Geldleistungen für Land- und Forstwirte gelten mit Wirkung ab 1. Januar 1956 die in einer besonderen Anordnung festzulegenden Grundbeträge.

Für die Berechnung der Geldleistungen für Hand-(1) werker gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1956 die nachstehende auf der Grundlage der Beitragshöhe gebaute Grundbetragstabelle: